

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-04-16

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149 - 0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Preißing - 375

E-Mail: christine.preissing@elk-wue.de

AZ 13.09-4 Nr. 76.8-01-08-V03/6.1

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchlichen Verwaltungsstellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen der Diakoniestationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Sammelversicherungen der Landeskirche
hier: Neuordnung der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung**

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 16.09.2013, AZ 13.09 Nr. 53/6.1

Der Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche zur erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung wurde zum 1. Juli 2014 neu geordnet. Aus der Neuordnung ergeben sich qualitative Verbesserungen sowie deutlich höhere Versicherungssummen.

Versicherungsumfang

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden wurde je Versicherungsfall auf 250.000 € bei einer Jahreshöchstleistung von 500.000 € erhöht. Die Deckungssumme (Höherdeckung) für Organe und leitende Mitarbeitende beträgt künftig 3.000.000 €, die Jahreshöchstleistung das zweifache dieser Summe.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden wurde reduziert. Sie beträgt bei Schäden im Rahmen der Grunddeckungssumme 750 € je Schadensfall, bei Schäden im Rahmen der Höherdeckungssumme 5.000 € je Schadensfall.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Bisher bestand Versicherungsschutz für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 550.000 € für das einzelne Bauvorhaben. Künftig gilt der Versicherungsschutz für Bauvorhaben ohne Summenbegrenzung, also auch für Bauvorhaben über 550.000 €. Es muss kein separater Versicherungsschutz in dieser Sparte beantragt werden.

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert sind nunmehr auch Ansprüche wegen Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen.

Fehler aus unternehmerischem Handeln

Fehler aus unternehmerischem Handeln stehen künftig unter Versicherungsschutz, sofern dem Mitarbeitenden ein schuldhaftes Fehlverhalten bzw. ein pflichtwidriges Tun oder Unterlassen vorgeworfen werden kann.

Reputationsschäden

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Kosten zur Minderung von Reputationsschäden mitversichert.

Ausschluss

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Betreuer, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Hartmann
Oberkirchenrat